

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 10 (1894)

Heft: 8

Artikel: Programm für die zweite schweizer. Ausstellung prämierter Lehrlingsarbeiten in Genf 1896

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578645>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

könnte, ob er schon zur nächsten Delegiertenversammlung zugelassen werden müsse, da nach den vorerwähnten Bestimmungen des § 20 die Frist zu „vorhergehenden gutachtlichen Anträgen“ der Sektionen zu kurz erscheint, hat doch der Zentralvorstand beschlossen, diesen vor Ende April eingereichten Antrag Basel in die Traktandenliste aufzunehmen, es der Delegiertenversammlung überlassend, ob sie in die Behandlung dieses Traktandums eintreten wolle.

Wir laden nun die Sektionen ein, diese von Basel vorgeschlagene Abänderung der Wahlart des Zentralvorstandes zu prüfen. Vor allem mögen sie erwägen, ob es thunlich und für das gesamte Vereinsleben ersprießlich sei, einzelnen Sektionen Vorzugsrechte zu gewähren, indem ihnen eine direkte Vertretung im Zentralvorstand eingeräumt und gleichzeitig das freie Wahlrecht der Delegiertenversammlung selbst wesentlich eingeschränkt würde. Sollten, obschon uns davon nichts bekannt ist, ähnliche Vereinsorganisationen wie die unserer eine derartige Wahlart des Vorstandes bereits eingeführt haben, so wäre es erwünscht, die damit gemachten praktischen Erfahrungen zu vernehmen.

Wir glauben uns verpflichtet, diese im Zentralvorstand geltend gemachten Bemerkungen zugleich mit der Kundgebung des Antrages Basel zu äußern und laden nun die Sektionen ein, entsprechend den §§ 19 und 20 der Statuten ihre diesbezüglichen Ansichten möglichst frühzeitig mitzuteilen, damit der Zentralvorstand dieselben noch vor der Delegiertenversammlung prüfen und gemäß § 9 der Statuten begutachten kann.

* * *

Um zu verhüten, daß die Delegiertenversammlung mit auf sofortige Beschlußfassung gerichteten Anträgen behelligt werde, deren Vorprüfung in Beziehung auf Vereinbarkeit mit den Statuten zc. nicht möglich wäre, hat der Zentralvorstand beschlossen, nur solche mit vorliegenden Traktanden nicht in Verbindung stehende Anträge zuzulassen, welche mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung den Sektionen zur Kenntnis gebracht werden können. Wir ersuchen deshalb die Sektionen und deren Mitglieder, alle Anträge uns spätestens bis zum 31. Mai mit kurzer Begründung einreichen zu wollen.

* * *

Bei diesem Anlasse haben wir noch mitzuteilen, daß die Aufnahme des Schweizer Buchbindermeistervereins (vergl. Kreisschreiben No. 137) ohne Einsprache erfolgt ist. Wir heißen die neue Sektion bestens willkommen.

Mit freundschaftlichem Gruß

Für den Zentralvorstand:

Der Präsident:

Dr. J. Stöfel.

Der Sekretär:

Werner Krebs.

Programm für die zweite Schweizer. Ausstellung prämiierter Lehrlingsarbeiten in Genf 1896.

Vom Zentral-Vorstand des Schweizerischen Gewerbevereins
genehmigt den 30. April 1894.

1. Zweck. Die Ausstellung bezweckt, eine vergleichende Uebersicht über den gegenwärtigen Stand und die Organisation des Lehrlingsprüfungswesens und die in den verschiedenen Gewerben erzielten Leistungen zu gewinnen, allfällige Lücken und Mängel zu erkennen, ein verbessertes und gleichmäßigeres Prüfungsverfahren anzubahnen, für die Institution selbst Propaganda speziell in der romanischen Schweiz zu machen und überhaupt anregend und fördernd auf die beteiligten Kreise hinzuwirken.

2. Organisation. Mit der Vorbereitung und Leitung der Ausstellung wird ein Organisations-Komitee betraut, das im Einverständnis mit dem Schweizerischen Industriedepartement und dem Zentral-Komitee der Landesaussstellung vom

Zentral-Vorstand des Schweizerischen Gewerbevereins gewählt wird.

Eine vom Zentralvorstand gewählte Kommission von Sachverständigen hat über das Ergebnis der Ausstellung einen Bericht zu erstatten und eventuell Anträge über die als notwendig befundenen Ergänzungen und Verbesserungen in der Organisation der Lehrlingsprüfungen einzubringen.

3. Umfang. Sämtliche Prüfungskreise, welche auf die Unterstützung des Bundes bzw. des Schweizerischen Gewerbevereins Anspruch machen, sind zur Beschickung der Ausstellung verpflichtet.

Zur Ausstellung werden in Aussicht genommen:

a) Im Frühjahr 1896 durch beste Noten ausgezeichnete Prüfungsarbeiten, und zwar sowohl die Probefstücke als die in der praktischen Prüfung gefertigten Arbeitsproben. Indessen kann das Organisationskomitee zu jeder Zeit die nötigen Einschränkungen treffen.

b) Die zu den Prüfungsarbeiten gehörigen allfälligen Beilagen, wie z. B. Zeichnungen, Modelle, Beschreibungen, Preisberechnungen u. s. w.

c) Die bei der Prüfung in den Schulfächern gelieferten schriftlichen Arbeiten (Zeichnungen, Aufsätze, Rechnungen) sämtlicher Prüfungsteilnehmer.

d) Die Anmeldscheine der Lehrlinge und Prüfungsbefunde der Fach- und Schulperten.

e) Die Reglemente, Druckfachen und Formulare zc., welche seitens der Zentralleitung oder der einzelnen Prüfungskreise zur Verwendung gelangen.

Ueber die Zulassung aller angemeldeten Objekte entscheidet das Organisations-Komitee endgültig.

Anzeichnungen werden nicht erteilt.

Ein Spezialkatalog soll angeben: Nummer und Art jedes Gegenstandes, die Namen des Lehrlings, des Lehrmeisters und Prüfungskreises.

Ueber die Zulassung anderer Aussteller und diesbezügliche Bedingungen entscheidet der Zentralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins auf den Antrag des Organisations-Komitees.

4. Ort und Zeit. Die Ausstellung bildet eine Abteilung der Gruppe XVIII der Landesaussstellung in Genf und soll womöglich mit derselben eröffnet und geschlossen werden.

5. Finanzielles. Für die Ausstellung prämiierter Lehrlingsarbeiten wird kein besonderes Eintrittsgeld erhoben.

Die Mittel zu ihrer Durchführung werden bestritten aus den Beiträgen von Behörden, dem Spezialkredit des Eidgenössischen Industriedepartements für die Lehrlingsprüfungen, einem ergänzenden Zuschuß des Schweizer. Gewerbevereins und allfälliger weiterer mitbeteiligter Behörden oder Vereine.

Ganz besondere Fälle vorbehalten, sind alle Kosten für Verpackungen durch den Aussteller oder durch die Sektion, der er angehört, zu tragen. Dagegen fallen die Kosten für Aufstellung, Ausstattung und Begräumung, sowie der Versicherung der Ausstellungsgegenstände gegen Feuerfaden, alle Frachten für Hin- und Hertransport (ab Bahnhof des Absendungsortes), sowie Beschädigungen, Verluste zc. zu Lasten der Ausstellungskasse. Unter allen Umständen werden aber Entschädigungen letzterer Art nur dann geleistet, wenn der Aussteller alle Vorschriften über Verpackung, Adressieren, Etikettieren, Spedieren, über Preisangaben u. s. w. pünktlich erfüllt hat.

6. Verkauf und Rückzug der Gegenstände. Das Organisations-Komitee wird für den Verkauf aller als verkäuflich erklärten und richtig gewerteten Ausstellungsgegenstände nach Möglichkeit besorgt sein und den Erlös dem Eigentümer ipso facto und kostenfrei übermitteln, wogegen die Kosten für Rücktransport der verkauften Gegenstände dem Verkäufer bzw. Käufer zur Last fallen.

Vor Schluß der Ausstellung prämiierter Lehrlingsarbeiten dürfen keine Gegenstände ohne Einwilligung des Organisations-Komitees zurückgezogen werden. Die Rücksendung

aller Objekte hat sofort nach Schluß der Ausstellung zu beginnen.

7. Besondere Vorschriften. Die nähern Bestimmungen betreffend Anmeldung und Zulassung, Verpackung, Transport und Installation der Ausstellungsgegenstände, die Aufsicht und Verwaltung etc. werden, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den leitenden Ausschuß, durch das Organisations-Komitee im Einverständnis mit den Ausstellungsbehörden festgestellt.

Dasselbe hat dem Zentralvorstand bis Ende 1895 ein detailliertes Budget und bis Ende 1896 Bericht und Rechnung vorzulegen.

Verbandswesen.

Die Delegiertenversammlung des Zentralverbandes des zürcherischen Gewerbevereins vom 10. Mai nahm den allgemeinen Streiksituationsbericht entgegen. Es wurde konstatiert, daß der Malerstreik erfolglos verlaufen sei und daß der Vorstand eine Eingabe an die Regierung und an den Stadtrat gemacht habe, es möchten gegen die sich in jüngster Zeit mehrenden Ausschreitungen schärfere Polizeimaßregeln angewendet werden. Diese Eingabe wird sanktioniert und beschlossen, je nach dem Bescheid eine Delegierten- oder eine allgemeine Meisterversammlung zur weiteren Beschlußfassung einzuberufen. Die streikenden Schreinerarbeiter haben Stadtpräsident Pestalozzi um eine allfällige Schlichtung angegangen.

Zum Zürcher Schreinerstreik. Man schreibt der „N. Z.“ zur Charakteristik des gegenwärtigen Schreinerstreiks: Für unser Zürcher Publikum mag folgendes Schreinerstücklein einiges Interesse haben. Ein 68-jähriger Zürcher Bürger, Bodenleger, ist infolge des Schreinerstreiks ohne Beschäftigung; ein so alter Mann hat es natürlich doppelt schwer, in solcher Zeit Arbeit zu bekommen, wenn er auch noch so gern arbeiten würde. Nun machte ihm dieser Tage ein streikender Schreiner (Deutscher) folgendes lockende Anerbieten: Ihr laßt Euch bei einem Schreiner zum Schein als Arbeiter einstellen; dann kommen wir und holen Euch von der Arbeit weg und geben Euch alle Samstage 14 Fr. aus der Streikkasse. Dafür müßt Ihr aber zu uns halten und in den Werkstätten herumgehen und die arbeitenden Schweizer zum Streiken überreden. Denn es macht viel mehr Effekt, wenn so ein alter Schweizer Arbeiter in grauen Haaren zu seinen Landsleuten kommt und sie überredet, als wenn junge Deutsche dies thun. — Der wackere Zürcher aber entgegnete: Und wenn Ihr mir 50 Franken zahlen würdet, so lasse ich mich zu einem solchen Galtengeschäft nicht kaufen. Lieber darben! Blaßt mir den Nobel aus!

Der Handwerker- und Gewerbeverein der Stadt Bern hatte in seiner Versammlung vom 7. ds. sich mit der Einführung der gewerblichen Schiedsgerichte zu befassen. Der Gemeinderat erließ nämlich ein Kreisschreiben, in welchem sich die interessierten Berufsleute, Meister und Arbeiter, erklären sollten, ob sie die gewerblichen Schiedsgerichte in der Stadt Bern einführen wollen oder nicht. Großrat Sigerist referierte namens einer fünfgliedrigen Kommission (2 Meister, 2 Arbeiter und Herr Blom, Direktor des kantonalen Gewerbemuseums). Der Handwerker- und Gewerbeverein hatte keinen Grund, die gewerblichen Schiedsgerichte von der Hand zu weisen, nachdem er dieselben über ein Vierteljahrhundert gewünscht. Es wurde daher einstimmig in der Eingabe an den Gemeinderat die Einführung gewünscht. Dr. Blom machte eine Zusammenstellung von sechs Gruppen, welche folgende Berufe und Gewerbe in sich schließen:

1. Gruppe: Nahrungs- und Genußmittel (chemische Industrie), Wirtschaftswesen.
2. Gruppe: Textilindustrie (Bekleidung und Fuß).
3. Gruppe: Erdarbeiten und Hochbau.
4. Gruppe: Holzbearbeitung.

5. Gruppe: Metallbearbeitung.

6. Gruppe: Papierindustrie (graphische Gewerbe).

Es soll noch eine Gruppe für das Transport- und Verkehrswesen, sowie für den Handel geschaffen werden.

Die dritte Frage des gemeinderätlichen Kreisschreibens wurde dahin beantwortet, es seien für die 3. Gruppe (Erdarbeiten und Hochbau) 20 Beisitzer (10 Meister und 10 Arbeiter) aufzustellen; für die übrigen Gruppen 16 Beisitzer (8 Meister und 8 Arbeiter).

Die vierte Frage betraf die Besoldung der Obmänner, des Centralsekretärs und dessen Stellvertreters. Das Honorar wurde festgesetzt: Obmann 5 Fr., Centralsekretär 4 Fr., Beisitzer 2 Fr. pro Sitzung.

Die Eingabe wurde mit dem bernischen Handels- und Industrieverein vereinbart; in letzter Stunde wünschte Hr. E. Pözolt namens der volkswirtschaftlichen Kommission des Einwohnervereins sich ebenfalls anzuschließen, so daß der Gemeinderat die Eingabe von drei Vereinen unterzeichnet erhält.

Der st. gallische Gewerbeverband hat auf die Anregung des Gewerbevereins St. Gallen hin anläßlich der ersten Beratung des Hypothekengesetzes die Forderung aufgestellt, daß die Arbeit der Bauhandwerker in erster Linie durch hypothekarische Verschreibung sicher gestellt werden könne. Diese Forderung wurde in der ersten Lesung des Gesetzes nur ungenügend berücksichtigt. Der Gewerbeverein St. Gallen hat daher am 4. d. diese Frage neuerdings besprochen und beschlossen, dem kantonalen Verbands ein weiteres Vorgehen im Sinne folgender zwei Anträge zu befürworten:

In Art. 26 des Entwurfes (1. Beratung) ist zwischen Alinea 1 und 2 ein Alinea folgenden Wortlautes einzuschließen: Die gleiche Berechtigung steht auch ohne urkundlichen Ausweis den Bauunternehmern und Bauhandwerkern für Forderungen zu, welche infolge von Ausführung von Neubauten und Umbauten entstanden sind. Die Vormerkung des Pfandrechts und die nachfolgende Schuldbeschreibung darf in diesem Falle nur auf das betreffende Werk samt Zubehörten erfolgen.

Art. 2, Alinea 1 derselben Ausgabe soll lauten: Gegen alle Schuldbeschreibungen kann innert 14 Tagen seit Erkenntnis derselben, den Tag der letzteren nicht gerechnet, von denjenigen Einsprache erhoben werden, welche sich durch die Verpfändung gefährdet glauben.

Bau-Chronik.

Bauwesen in Zürich. Das Preisgericht zur Beurteilung der für Erweiterung der Sammlungs- und Ausstellungslokalitäten im Künstlergütli eingegangenen Pläne hat von der Zuteilung eines ersten Preises abgesehen, weil keines der eingegangenen Projekte unverändert der Künstlergesellschaft empfohlen werden konnte. Ein zweiter Preis von 1000 Fr. ist Herrn Architekt Hermann Reutlinger, ein dritter von 600 Fr. Herrn Architekt Koch-Wegg und ein Honorar von 400 Fr. Herrn Architekt Hermann Stadler zugesprochen worden. Die Pläne werden demnächst im Künstlergut zur Ausstellung gelangen.

Der Bau der Dolderbahn beginnt in den nächsten Wochen. Der Betrieb wird im Frühjahr 1895 eröffnet. Die Restaurationsgebäude, welche bekanntlich an der Waldbühli oberhalb der jetzigen Dolderwirtschaft geplant werden, kommen noch im heurigen Jahre in Bau. Die Restauration wird innen und im Freien zusammen 2000 Personen Sitzplätze bieten und von einem 5000 Quadratmeter großen Park umgeben sein. Der Wildpark, dessen Errichtung definitiv gesichert ist, wird 100 Zucharten groß und Fels, Wald, Wiesen, Weier und Schluchten umfassen, also voraussichtlich sehr romantisch werden. Als Terrain für das Hotel, dessen